

# Revision Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 27. Juni 1994 mit Teilrevision vom 29. Juni 1998

## Synopse alt/neu mit Erläuterungen

Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 27. Juni 1994 mit Teilrevision vom 29. Juni 1998	Friedhof- und Bestattungsverordnung neu	Bemerkungen
<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Organisation</b>	
<i>Art. 1 Gesetzesbestimmung</i>	<i>Art. 1 Grundlagen</i>	
<p>Gemäss §1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde übertragen. Es fällt gemäss Art. 59 der Gemeindeordnung vom 21. März 1976 in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente und wählt die Funktionäre.</p>	<p><i>Das Friedhof- und Bestattungswesen stützt sich auf folgende Erlasse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kantonales Gesundheitsgesetz</i></li> <li>- <i>Kantonale Bestattungsverordnung</i></li> <li>- <i>Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau</i></li> </ul> <p><i>Diese Verordnung erhält Ergänzungen zu den oben aufgeführten Erlassen.</i></p>	
<i>Art. 2 Wahlen</i>	<i>Art. 2 Vollzug</i>	
<p>Die Gesundheitsbehörde wählt auf Amtsdauer, die mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammenfällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter</li> <li>- den Friedhofgärtner</li> <li>- den Totengräber</li> <li>- den Sarglieferanten</li> <li>- den Leichentransporteur</li> <li>- allfällig weiteres Bestattungspersonal</li> <li>- den Abwart für das Friedhofgebäude</li> </ul> <p>Die Besoldungen bzw. Entschädigungen werden in separaten Vereinbarungen oder in der „Verordnung über</p>	<p><i>Der Bereich Gesellschaft ist für den Vollzug dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zuständig. Einzelne Aufgaben werden dem/der Friedhofverantwortlichen übertragen.</i></p>	

die Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Lindau“ festgelegt.		
<i>Art. 3 Aufsicht</i>	<i>Art. 3 Aufsicht</i>	
Die Aufsicht über den Friedhof übt der Gesundheitsvorstand des Gemeinderates aus.	<i>Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Bereich Gesellschaft übertragen. Dieser ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden und bestimmt die/den Friedhofverantwortliche/-n.</i>	
<i>Art. 4 Friedhofvorsteher</i>	<i>Art. 4 Friedhofverantwortliche/-r</i>	
Der Friedhofvorsteher sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug aller das Bestattungswesen betreffenden Obliegenheiten.	<i>Die/der Friedhofverantwortlich/-e hat die allgemeine Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und die Friedhofanlage. Bei wichtigen Fragen konsultiert sie/er den Ressortvorstand/die Ressortvorständin Gesellschaft. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:</i>  <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung der Bestattungen</i></li> <li><i>b) Führen des Gräberverzeichnisses</i></li> <li><i>c) Rechnungsstellung für Bestattungen</i></li> <li><i>d) Bewilligung der Grabmäler</i></li> <li><i>e) Abschliessen von div. nötigen Verträgen</i></li> <li><i>f) Führen von Bestattungsgesprächen</i></li> </ul> <i>Die Stellvertretung der/des Friedhofverantwortlichen nehmen die weiteren Mitarbeitenden des Bereiches Gesellschaft wahr.</i>	

<i>Art. 5 Friedhofpersonal</i>	<i>Art. 5 Unterhaltsdienst</i>	
Die Obliegenheiten der übrigen Funktionäre können in einem Pflichtenheft umschrieben werden.	<p><i>Die Gemeindewerke der Gemeinde Lindau nehmen die folgenden Aufgaben wahr:</i></p> <p><i>a) den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gebäude und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist</i></p> <p><i>b) das Öffnen und Zudecken der Gräber</i></p> <p><i>c) die Beisetzung der Erd- und Urnenbestattungen nach den Anordnungen der/des Friedhofsverantwortlichen der Gemeinde Lindau</i></p> <p><i>d) die Nummerierung der Gräber sowie die Setzung des provisorischen Grabmals gemäss Anweisung der/des Friedhofverantwortlichen der Gemeinde Lindau</i></p>	
<b>2. Bestattungen</b>	<b>2. Bestattungsverordnung</b>	
<i>Art. 6 Bestattungsordnung</i>	<i>Art. 6 Bestattungen</i>	
Auf dem Friedhof Lindau werden alle Einwohner der Politischen Gemeinde Lindau bestattet.	<i>Auf dem Friedhof Lindau werden alle Einwohner/-innen der Gemeinde Lindau bestattet.</i>	
<i>Art. 7 Bestattung Auswärtiger</i>	<i>Art. 7 Bestattung Auswärtiger</i>	
<p>Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Lindau wohnten, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers oder des Gesundheitsvorstandes gestattet. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Lindau rechtfertigen</li> <li>- wenn die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Lindau es erlauben</li> <li>- wenn Angehörige oder die Wohnsitzgemeinde für die Bestattungskosten aufkommen.</li> </ul> <p>Bestattungen nach § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes sind vorbehalten.</p>	<p><i>Über die Bestattung von Auswärtigen entscheidet die/der Friedhofverantwortlich/-e auf Antrag der Angehörigen. Solche Bewilligungen werden nur erteilt, wenn:</i></p> <p><i>a) eine besondere Beziehung der/des Verstorbenen oder ihrer/seiner Angehörigen zur Gemeinde Lindau besteht</i></p> <p><i>b) wenn die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Lindau es erlauben</i></p> <p><i>c) wenn Angehörige oder die Wohnsitzgemeinde für die Bestattungskosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Lindau aufkommen</i></p> <p><i>Bestattungen nach § 55 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes sind vorbehalten.</i></p>	

<p><i>Art. 8 Leistungen der Gemeinde</i></p>	<p><i>Art. 8 Kosten und Unkosten</i></p>	
<p>Bei der Bestattung eines Einwohners von Lindau übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leichenschau des Arztes</li> <li>- die amtliche Bekanntmachung der Bestattung</li> <li>- den Sarg und das Einsargen</li> <li>- die Überführung Verstorbener vom Trauerhaus, von Spitälern oder anderen Einrichtungen im Kanton Zürich auf den Friedhof Lindau</li> <li>- die Aufbahrung Verstorbener im Aufbahrungsraum</li> <li>- die Bereitstellung eines Reihen- oder Urnengrabes</li> <li>- das Öffnen und Zudecken des Grabes</li> <li>- die Bezeichnung des Grabes</li> <li>- das Grabgeläute</li> <li>- bei Feuerbestattungen, den Transport ins nächste Krematorium, die Einäscherungsgebühr, die Kosten für einen einfachen Aschurne sowie den Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof Lindau</li> <li>- bei auswärtigen Bestattungen, die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträgen.</li> </ul> <p>Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.</p>	<p><i>Bestattungen von Einwohner/-innen der Gemeinde Lindau sind unentgeltlich. Ausgenommen sind Kosten für besondere Wünsche der Angehörigen sowie Kosten, welche im Gebührentarif der Gemeinde Lindau aufgeführt sind.</i></p> <p><i>Für die auswärtige Bestattung von Einwohner/-innen der Gemeinde Lindau übernimmt die Gemeinde die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Pauschalbeiträge.</i></p>	
<p><i>Art. 9 Aufbahrung</i></p>	<p><i>Art. 9 Einsargung und Aufbahrung</i></p>	
<p>Verstorbene sind innerhalb von 24 Stunden einzusargen und zur Aufbahrung in den Friedhof Lindau oder zur Einäscherung ins Krematorium zu überführen. In Heimen und Spitälern Verstorbene werden nach Absprache mit der Institution überführt. Vorbehalten bleiben in jedem Fall gerichtsmedizinische Anordnungen.</p>	<p><i>Die Gemeinde Lindau veranlasst die Einsargung der Verstorbenen.</i></p> <p><i>Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, zur Aufbahrung in den Friedhof Lindau überführt. Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt ein Schlüssel zu den Aufbahrungsräumen abgegeben.</i></p>	

<i>Art. 10 Bestattungszeit</i>	<i>Art. 10 Abdankung und Bestattungszeit</i>	
Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag in der Regel nachmittags statt. Ordentlicherweise wird um 14 Uhr bestattet. Der Friedhofvorsteher ist in begründeten Fällen ermächtigt, abweichende Bestattungszeiten festzusetzen.	<i>Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen sind allgemeine Feiertage. Über Ausnahmen entscheidet die/der Friedhofverantwortliche.</i>	
<i>Art. 11 Bestattungsfeier</i>	<i>Art. 11 Publikation</i>	
Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, sowie durch entsprechenden Anschlag in den amtlichen Anschlagskästen. In den Gemeindeteilen Lindau und Tagelswangen wird an dem auf den Todestag folgenden Morgen um 7 Uhr mit der Glocke während fünf Minuten geläutet.  Zu den Abdankungsfeiern wird mit den Glocken geläutet, sofern diejenige Person, welche die Bestattung anzeigt, nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Glockenzeichen werden wie folgt gegeben: - Vorläuten: eine Stunde vor Beginn der Abdankungsfeier mit einer Glocke - Einläuten: mit allen Glocken eine Viertelstunde vor der Abdankungsfeier und Ausläuten mit einer Glocke	<i>Die Publikation der Bestattungsanzeige wird mit den Angehörigen besprochen. Die amtliche Publikation erfolgt in den vom Gemeinderat festgelegten Publikationsorganen, auf der Homepage der Gemeinde, sowie durch entsprechenden Anschlag in den amtlichen Anschlagskästen.  Die Glocken in Lindau und Tagelswangen werden nach Absprache mit den Angehörigen und nur mit deren Einverständnis geläutet.</i>	
<i>Art. 12 Leichentransport</i>	<i>Art. 12 Leichentransporte</i>	
Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Oeffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Leichen von Kindern unter vier Jahren und Totgeburten werden vom Sarglieferanten oder einem Familienangehörigen zum Friedhof gebracht.	<i>Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmen übertragen.</i>	
	<i>Art. 13 Früh- und Totgeburten</i>	Neu
	<i>In der Regel werden Früh- und Totgeburten sowie Kinder, welche kurz nach der Geburt versterben, im anonymen Sternenkind-Grab beigesetzt.</i>	

<b>3. Friedhof</b>	<b>3. Grabstätten</b>	
a) Ordnungsvorschriften		Wird in neu in Absatz 5 behandelt.
<i>Art. 13 Oeffnungszeiten</i>		Wird in neu in Absatz 5 behandelt.
<p>Der Friedhof ist täglich von morgens bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch.</p> <p>Die allgemein zugänglichen Räume des Friedhofsgebäudes sind während der gleichen Zeitdauer geöffnet. Die Aufbahrungsräume sind nur für die Angehörigen von Verstorbenen sowie für die Funktionäre des Bestattungswesens zugänglich. Angehörigen wird der Schlüssel zum Aufbahrungsraum anlässlich der Regelung der Bestattungsmodalitäten ausgehändigt.</p>		Wird in neu in Absatz 5 behandelt.
<i>Art. 14 Allgemeines Verhalten</i>		Wird in neu in Absatz 5 behandelt.
<p>Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.</p> <p>Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Lärmen und Spielen</li> <li>- das Mitführen von Fahrzeugen (ausgenommen Rollstühle)</li> <li>- das Laufenlassen von Hunden</li> <li>- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter</li> <li>- das Entfernen von Pflanzen in den Anlagen und auf den Gräbern durch Unbefugte</li> <li>- das Aufstellen von Grabdenkmälern und Grabzeichen ohne die Bewilligung der Gesundheitsbehörde oder des Friedhofsvorstehers</li> <li>- jegliche Veränderung von Grabstätten und Grabdenkmälern ohne die Bewilligung der Gesundheitsbehörde oder des Friedhofsvorstehers</li> <li>- die Zweckentfremdung des Friedhofsgebäudes</li> </ul>		Wird in neu in Absatz 5 behandelt.

<p>Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. Uebertretungen dieser Vorschriften können mit Bussen geahndet werden. Für Kinder haften deren Eltern oder Vormünder, sofern diese es an der nötigen Aufsicht fehlen liessen.</p>		
<p>b) Grabstätten</p>	<p><i>Wird aufgrund der neuen Absatzbezeichnung gestrichen.</i></p>	
<p><i>Art. 15 Belegung</i></p>	<p><i>Art. 14 Belegung</i></p>	
<p>Die Bestattungen erfolgen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander nach einem von er Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan. Der Totengräber ist für die Einhaltung des Belegungsplanes verantwortliche.</p>	<p><i>Der Belegungsplan wird durch die Ressorvorständin/den Ressortvorstand Gesellschaft und der/den Friedhofverantwortlichen festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan, aus welchem die Grabplätze ersichtlich sind.</i></p>	
<p><i>Art. 16 Grabstätten</i></p>	<p><i>Art. 15 Eigentumsrechte</i></p>	
<p>Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Lindau</p>	<p><i>Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Lindau.</i></p>	
<p><i>Art. 17 Gräberarten</i></p>	<p><i>Art. 16 Gräberarten</i></p>	
<p>Der Friedhof ist in folgende Grabklassen eingeteilt: A Reihengräber für Erwachsene B Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren C Urnengräber D Familiengräber Alle Gräber werden mit einer Ordnungsnummer versehen.</p>	<p><i>Der Friedhof ist in folgende Grabklassen eingeteilt: A. Reihengräber für Erwachsene B. Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren C. Urnengräber D. Familiengräber E. Gemeinschaftsgrab anonym (Urnen) F. Gemeinschaftsgrab mit Inschrift (Urnen) G. Sternenkind-Grab Alle Gräber werden mit einer Ordnungsnummer versehen. In den Grabklassen A – D sind diese auf dem Friedhof ersichtlich.</i></p>	

<p><i>Art. 18 Reihengräber</i></p> <p>In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person bestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird, oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vierten Altersjahr beigesetzt werden.</p>	<p><i>Art. 17 Grabbelegung</i></p> <p><i>Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.</i></p> <p><i>Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Säрге von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die/der Friedhofverantwortlich/-e.</i></p> <p><i>In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstobenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.</i></p>																																									
<p><i>Art. 19 Masse</i></p> <p>Die Gräber erhalten folgende Ausmasse:</p> <table border="1" data-bbox="163 802 925 978"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>150 cm</td> <td>70 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>100 cm</td> <td>70 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td colspan="3">siehe Art. 22ff</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	Länge	Breite	Tiefe	A	180 cm	80 cm	150 cm	B	150 cm	70 cm	120 cm	C	100 cm	70 cm	60 cm	D	siehe Art. 22ff			<p><i>Art. 18 Masse</i></p> <p><i>Die Gräber haben folgende Masse:</i></p> <table border="1" data-bbox="958 802 1709 978"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>200 cm</td> <td>85 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>130 cm</td> <td>80 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>130 cm</td> <td>70 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>200 cm</td> <td>250 cm</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	Länge	Breite	Tiefe	A	200 cm	85 cm	150 cm	B	130 cm	80 cm	120 cm	C	130 cm	70 cm	60 cm	D	200 cm	250 cm		
Klasse	Länge	Breite	Tiefe																																							
A	180 cm	80 cm	150 cm																																							
B	150 cm	70 cm	120 cm																																							
C	100 cm	70 cm	60 cm																																							
D	siehe Art. 22ff																																									
Klasse	Länge	Breite	Tiefe																																							
A	200 cm	85 cm	150 cm																																							
B	130 cm	80 cm	120 cm																																							
C	130 cm	70 cm	60 cm																																							
D	200 cm	250 cm																																								
<p><i>Art. 20 Ruhezeit</i></p> <p>Die Gräber dürfen erst nach Ablauf folgender Fristen abgeräumt und neu belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgräber von Erwachsenen und Kindern: nach Ablauf von 20 Jahren</li> <li>- Urnengräber: nach Ablauf von 20 Jahren</li> </ul> <p>Es liegt im Ermessen der Gesundheitsbehörde, die Ruhezeit zu verlängern; sie ist abhängig von den Platzverhältnissen auf dem Friedhof.</p>	<p><i>Art. 19 Ruhefristen / Vertragsdauer</i></p> <p><i>Die Ruhefrist beträgt für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Urnen- und Erdbestattungsgräber</i>      <i>20 Jahre</i></li> <li>▪ <i>Kindergräber</i>      <i>20 Jahre</i></li> <li>▪ <i>Familiengräber</i>      <i>50 Jahre</i></li> </ul> <p><i>(kann verlängert werden)</i></p> <p><i>Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spätere Beisetzungen ins gleiche Grab nicht verlängert.</i></p>																																									

<i>Art. 21 Urnenbeisetzung</i>	<i>Streichung – wird neu in Art. 17 abgehandelt</i>	
Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Die in Artikel 20 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen muss nach Abräumung des Grabfeldes kein neuer Platz zur Verfügung gestellt werden.		
<i>Art. 22 Familiengräber</i>	<i>Art. 20 Familiengräber</i>	
Für Familiengräber ist eine besondere Abteilung vorgesehen. Die Benützungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre, vom Tage des Vergabe-Abschlusses an gerechnet. Nach Ablauf von 30 Jahren seit Vergabe-Abschluss dürfen in Familiengräber keine Leichen mehr bestattet werden, es sei denn, dass die Benützungsdauer verlängert wird. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Der jeweilige Benützer des Familiengrabes hat das Vorrecht für die Vergabe-Erneuerung bei Ablauf der Benützungsdauer. Gesuche betreffend Vergabe von Familiengräbern sind an den Friedhofvorsteher zu richten.	<p><i>Gesuche betreffend Vergabe von Familiengräbern sind an die/den Friedhofverantwortliche/n zu richten.</i></p> <p><i>Familiengräber dürfen vom Benützer nicht an Dritte abgetreten werden.</i></p> <p><i>Ein Familiengrab ist 5m2 gross. Die Mietgebühr ist in der Gebührenverordnung der Gemeinde Lindau geregelt. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen und neun Urnenbestattungen möglich.</i></p> <p><i>In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Bestattung mehr vorgenommen werden (ausgenommen bei Vertragsverlängerung).</i></p> <p><i>Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.</i></p>	
<i>Art. 23</i>	<i>Streichung wird in Art. 20 abgehandelt.</i>	
Die Grösse eines Familiengrabes beträgt im Minimum 5 m2, im Maximum 10 m2. Die Mietgebühren werden von der Gesundheitsbehörde für die gesamte Vertragsdauer festgelegt; sie sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr. Familiengräber dürfen vom Mieter nicht an Dritte abgetreten werden.	<i>Streichung wird in Art. 20 abgehandelt.</i>	

<i>Art. 24 Gräberräumung</i>	<i>Art. 21 Grabräumung</i>	
Nach Ablauf der in Artikel 20 vorgesehenen Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird in den Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Die Angehörigen erhalten eine schriftliche Mitteilung, sofern deren Adressen bekannt sind. Zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt; wird diese nicht benutzt, verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgebliebenes Material. Die Gemeinde ist dafür nicht entschädigungspflichtig.	<i>Nach Ablauf der in Art. 19 festgesetzten Ruhezeiten kann die/der Friedhofverantwortliche die Räumung der Gräber (Urnen-, Erdbestattungs-, und Familien- und Kindergräber) anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens zwei Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und den Angehörigen – soweit diese bekannt sind – schriftlich mitgeteilt. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die/der Friedhofverantwortliche ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.</i>	
<i>Art. 25 Exhumierung von Leichen</i>	<i>Streichung, da in Kant. Bestattungsverordnung geregelt.</i>	
Die Exhumierung einer Leiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gesundheitsbehörde kann ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Verhältnisse eine Exhumierung erfordern. Sie darf nur in Anwesenheit des Gesundheitsvorstandes und des Friedhofvorstehers oder deren Stellvertreter ausgeführt werden. Die Kosten der Exhumierung gehen zulasten des Gesuchstellers.	<i>Streichung, da in Kant. Bestattungsverordnung geregelt.</i>	
<i>Art. 26 Urnen</i>	<i>Art. 22 Urnenausgrabungen</i>	
Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.	<i>Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung der/des Friedhofverantwortlichen. Die Aufwendungen werden dem/der Auftraggeber/-in in Rechnung gestellt.</i>	

Art. 27 Bepflanzung	Art. 23 Bepflanzung und Unterhalt	
<p>Bepflanzung und Unterhalt der Gräber darf in der Regel nur durch den Friedhofgärtner vorgenommen werden. In begründeten Fällen kann die Gesundheitsbehörde Ausnahmen gestatten. Bei diesen Ausnahmen ist der Bezug der Pflanzen freigestellt. Der Friedhofgärtner besorgt die Bepflanzung der Gräber und die Abgabe der Pflanzen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Tarif. Mit der Gemeinde können gegen einmalige Vergütung der Bepflanzungs- und Unterhaltskosten Grabpflegeverträge für die ganze Dauer der Ruhezeit abgeschlossen werden. In diesem Fall übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten.</p> <p>Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind mit einer von der Gesundheitsbehörde zu bestimmenden einheitlichen Bepflanzung zu versehen. Die Kosten können den Erben verrechnet werden.</p>	<p><i>Bei Reihengräbern und Familiengräbern sorgen die Angehörigen für eine geeignete Bepflanzung und für den Unterhalt der Gräber</i></p> <p><i>Werden Gräber nicht bepflanzt und unterhalten, veranlasst die/der Friedhofverantwortliche nach Ablauf einer angesetzten Frist eine Grünbepflanzung mit Mindestunterhalt. Die Kosten tragen die Angehörigen.</i></p> <p><i>Die Bepflanzung der Gräber hat sich dem Charakter der Gesamtanlage anzupassen.</i></p> <p><i>Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen oder Pflanzen aus künstlichen Materialien ist nicht erlaubt.</i></p> <p><i>Der Unterhaltungsdienst ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck wie Kränze, Blumen etc. zu entfernen.</i></p> <p><i>Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, sind durch die Angehörigen oder in deren Auftrag zurückzuschneiden. Bäume und Sträucher und andere hochgewachsene Pflanzen sind nicht zugelassen.</i></p> <p><i>Bei Gemeinschaftsgräbern ist eine Bepflanzung durch Private sowie das Deponieren von Pflanzen nur auf den dafür vorgesehenen Steinplatten erlaubt. Es dürfen keine anderen Gegenstände wie zum Beispiel Laternen, Fotos, Engel, Plastikblumen etc. aufgestellt werden.</i></p>	

<i>Art. 28</i>		
<p>Pflanzen, welche durch die Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Bäume und Sträucher und andere hochgewachsene Pflanzen sind nicht zugelassen. Ebenso ist Pflanzenschmuck welcher dem Charakter des Friedhofes nicht entspricht, nicht zulässig. Für Schnittblumen sind nur Grabvasen zulässig.</p>		
	<b>4. Grabmäler</b>	
<i>Art. 29 Grabdenkmäler</i>	<i>Art. 24 Allgemeiner Grundsatz</i>	
<p>Die Grabdenkmäler dürfen nicht gegen die Pietät verstossen. Sie sollen zur Umgebung passen und dürfen die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Die Gesundheitsbehörde erlässt die entsprechende Grabdenkmalvorschrift.</p>	<p><i>Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal, welches die Erinnerung an die/den Verstorbene/-n aufrechterhält und eine Aussage über ihr/sein Leben oder ihren/seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.</i></p>	
<i>Art. 30 Bewilligung</i>	<i>Art. 25 Bewilligungspflicht</i>	
<p>Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Sie kann die Bewilligungskompetenz an den Friedhofvorsteher delegieren. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung mit Massangaben 1:10 (Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Das zur Verwendung gelangende Material (Beschaffenheit, Farbe) ist anzugeben.</p>	<p><i>Das Errichten von einem Grabmal oder dessen Änderung benötigt die Bewilligung der/des Friedhofverantwortlichen.</i></p> <p><i>Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung in den Massangaben 1:10 (Vorderansicht und Grundriss) mit vollständigen Angaben über Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung einzureichen. Die/der Friedhofverantwortliche kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister/-innen zur Begutachtung zustellen.</i></p> <p><i>Die/der Friedhofverantwortliche ist berechtigt, nicht der Bewilligung und den Vorschriften entsprechende oder ohne Bewilligung gesetzte Grabzeichen auf Kosten der Auftraggeber bzw. Erben entfernen zu lassen.</i></p>	

	<i>Art. 26 Werkstoffe</i>	neu																																													
	<p><i>Als Werkstoffe für die Erstellung eines Grabmals werden Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.</i></p> <p><i>Von der Verwendung ausgeschlossen sind Materialien aus Kunststoff aller Art, Blech, Glas oder sonstige ungeeignete Materialien.</i></p>																																														
	<i>Art. 27 Gestaltung des Grabmals</i>	neu																																													
	<p><i>Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und künstlerisch einwandfrei gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf gute Grössenverhältnisse zu legen. Schriften dürfen im Stein eingehauen oder aus Bronze auf dem Stein angebracht werden.</i></p>																																														
	<i>Art. 29 Masse</i>	neu																																													
	<p><i>Die Höchst- bzw. Mindestmasse des Grabmals beträgt:</i></p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 15%; text-align: center;"><i>Max. Höhe</i></th> <th style="width: 15%; text-align: center;"><i>Max. Breite</i></th> <th style="width: 20%; text-align: center;"><i>Min. – Max. Dicke</i></th> <th style="width: 15%; text-align: center;"><i>Max. Tiefe</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5"><b>A. Erdbestattungsgrab</b></td> </tr> <tr> <td><i>Grabsteine</i></td> <td style="text-align: center;"><i>110 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>60 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>10 – 25 cm</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><i>Grabplatten</i></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><i>45 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>5 – 15 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>60 cm</i></td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>B. Urnengrab</b></td> </tr> <tr> <td><i>Grabsteine</i></td> <td style="text-align: center;"><i>80 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>50 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>10 – 20 cm</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td><i>Grabplatten</i></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><i>40 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>5 – 15 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>50 cm</i></td> </tr> <tr> <td colspan="5"><b>C. Kindergrab</b></td> </tr> <tr> <td><i>Grabsteine</i></td> <td style="text-align: center;"><i>60 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>40 cm</i></td> <td style="text-align: center;"><i>10 – 20 cm</i></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<i>Max. Höhe</i>	<i>Max. Breite</i>	<i>Min. – Max. Dicke</i>	<i>Max. Tiefe</i>	<b>A. Erdbestattungsgrab</b>					<i>Grabsteine</i>	<i>110 cm</i>	<i>60 cm</i>	<i>10 – 25 cm</i>		<i>Grabplatten</i>		<i>45 cm</i>	<i>5 – 15 cm</i>	<i>60 cm</i>	<b>B. Urnengrab</b>					<i>Grabsteine</i>	<i>80 cm</i>	<i>50 cm</i>	<i>10 – 20 cm</i>		<i>Grabplatten</i>		<i>40 cm</i>	<i>5 – 15 cm</i>	<i>50 cm</i>	<b>C. Kindergrab</b>					<i>Grabsteine</i>	<i>60 cm</i>	<i>40 cm</i>	<i>10 – 20 cm</i>		
	<i>Max. Höhe</i>	<i>Max. Breite</i>	<i>Min. – Max. Dicke</i>	<i>Max. Tiefe</i>																																											
<b>A. Erdbestattungsgrab</b>																																															
<i>Grabsteine</i>	<i>110 cm</i>	<i>60 cm</i>	<i>10 – 25 cm</i>																																												
<i>Grabplatten</i>		<i>45 cm</i>	<i>5 – 15 cm</i>	<i>60 cm</i>																																											
<b>B. Urnengrab</b>																																															
<i>Grabsteine</i>	<i>80 cm</i>	<i>50 cm</i>	<i>10 – 20 cm</i>																																												
<i>Grabplatten</i>		<i>40 cm</i>	<i>5 – 15 cm</i>	<i>50 cm</i>																																											
<b>C. Kindergrab</b>																																															
<i>Grabsteine</i>	<i>60 cm</i>	<i>40 cm</i>	<i>10 – 20 cm</i>																																												

	<p><i>Grabplatten</i>                      40 cm                      5 – 15 cm                      50 cm</p> <p><b>D. Familiengrab</b></p> <p><i>Grabsteine</i>    120 cm                      max. 70% Grabplatzes  <i>Grabplatten</i>                                      max. 70% Grabplatzbreite                      110 cm</p> <p><i>Die Höhenmasse gelten inklusiv Sockel, welcher nicht mehr als 10 cm sichtbar sein darf. Die vorgeschriebenen Masse dürfen bei Figuren und Kreuzen, in der Höhe um 10 cm und in der Breite um 5 cm überschritten werden, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird. Für eine Überschreitung ist die Ausnahmegewilligung der/des Friedhofverantwortlichen erforderlich. Diese ist mit einem begründeten Bewilligungsgesuch, zu beantragen. Die maximalen Höhen- und Breiten-Masse dürfen um nicht mehr als 20% unterschritten werden.</i></p> <p><i>Grabplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) nicht mehr als 15 cm überragen.</i></p> <p><i>Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit als Schriftenträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich wird auf eine Einfassung der Gräber mit Stellriemen oder Steinplatten verzichtet. Die Einfassung geschieht stirnseitig mittels Grünbepflanzung und seitlich mit je einer Trittplatte.</i></p>	
<p><b>Art. 31 Zeitpunkt der Aufstellung</b></p> <p>Für das Stellen von Grabdenkmälern bei Reihengräbern (ausgenommen Urnengräber), erstellt die Gemeinde entsprechende Fundamente. Das Stellen von Grabdenkmälern darf erst erfolgen, wenn das Grab für die Bepflanzung hergerichtet ist. Der Bildhauer hat sich mit dem Friedhofgärtner diesbezüglich in Verbindung zu setzen. An Samstagen und an Vortagen von Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden.</p>	<p><b>Art. 30 Zeitpunkt der Aufstellung</b></p> <p>Für die Grabmäler der Erdbestattungs-Reihengräber wird seitens der Gemeinde ein Streifenfundament errichtet. Der entsprechende Kostenanteil ist im Gebührentarif der Gemeinde Lindau geregelt und wird dem/der Bildhauer/-in weiterverrechnet. Durch diese bauliche Vorinstallation entfällt die Wartefrist für das Aufstellen der Grabmäler weitgehend. Sie dürfen jedoch frühestens dann gestellt werden, wenn das Grab für die Bepflanzung hergerichtet</p>	

	<p><i>ist. Das Stellen ist mit dem/der Friedhofgärtner/-in abzusprechen.</i></p> <p><i>Grabmäler für Urnengräber sind in herkömmlicher Weise auf einen Sockel zu stellen, welcher den sicheren Stand des Denkmals garantiert. Für Familiengräber gilt dasselbe soweit erforderlich.</i></p> <p><i>Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.</i></p>	
<i>Art. 32 Entfernung</i>	<i>Streichen da in Art. 25 abgehandelt</i>	
Die Gesundheitsbehörde ist befugt, Grabdenkmäler, die den vorgeschriebenen Massen nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.	<i>Streichen da in Art. 25 abgehandelt</i>	
<i>Art. 33</i>	<i>Streichung da in Art. 30 abgehandelt</i>	
Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabdenkmal gesetzt werden.	<i>Streichung da in Art. 30 abgehandelt</i>	
<i>Art. 34 Unterhalt</i>	<i>Art. 31 Unterhalt und Schäden bei Grabmälern</i>	
Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für eine einwandfreie Instandstellung zu sorgen.	<p><i>Die Angehörigen sind für die sachgemässe Aufstellung der Grabmäler verantwortlich und halten diese in gutem Zustand. Wenn Mängel auftreten, fordert die/der Friedhofverantwortliche die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt die/der Friedhofverantwortliche auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung.</i></p> <p><i>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, wiederrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</i></p>	
<i>Art. 35 Schäden</i>	<i>Streichung da in Art. 31 abgehandelt</i>	
Die Gemeinde Lindau übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern durch	<i>Streichung da in Art. 31 abgehandelt</i>	

<p>Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch wiederrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>		
	<p><b>5. Ordnungsvorschriften</b></p>	
	<p><i>Art. 32 Öffnungszeiten des Friedhofes</i></p>	
	<p><i>Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Der Besuch der Aufbahrungsräume ist jederzeit möglich. Den Angehörigen wird hierfür ein Schlüssel durch das Bestattungsamt ausgehändigt.</i></p>	
	<p><i>Art. 33 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof</i></p>	
	<p><i>Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Hunde sind bei den vorgesehenen Stellen anzuleinen und dürfen nicht auf dem Friedhof mitgeführt werden.</i></li> <li>▪ <i>Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.</i></li> <li>▪ <i>Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern o.ä. ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransporte und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Unterhaltsdienstes (Gärtner) und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.</i></li> <li>▪ <i>Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen.</i></li> <li>▪ <i>Das Lärmen und Spielen auf dem Friedhof ist untersagt.</i></li> <li>▪ <i>Die/der Friedhofverantwortliche ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.</i></li> </ul> <p><i>Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Für Kinder haften deren Eltern oder deren Erziehungsberechtigten, sofern diese es an der nötigen Aufsicht fehlen liessen.</i></p>	

	<i>Art. 34 Beschwerde / Rechtsmittel</i>	
	<p><i>Reklamationen sind an die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft zu richten. Gegen den Entscheid der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.</i></p> <p><i>Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.</i></p>	
	<i>Art. 35 Strafbestimmungen</i>	
	<i>Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.</i>	
	<i>Art. 36 Inkrafttreten</i>	
	<p><i>Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich diese vom 27. Juni 1994, sowie alle dazu Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.</i></p> <p><i>Die Verordnung tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.</i></p>	
<b>6. Uebergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<i>Streichung wird im Abschnitt Ordnungsvorschriften behandelt.</i>	
<i>Art. 36 Beschwerden</i>		
<p>Beschwerden gegen das Bestattungspersonal und den Friedhofgärtner sind schriftlich an den Friedhofvorsteher zu richten.</p> <p>Gegen seine Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabdenkmal, kann innert 20 Tagen bei der Gesundheitsbehörde mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.</p>		

<p>Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde ist der Rekurs an den Bezirksrat innert 20 Tagen offen.</p>		
<p><i>Art. 37 Uebertretungen</i></p>		
<p>Uebertretungen dieser Verordnung können mit Polizeibusse oder mit Ordnungsstrafe geahndet werden.</p>		
<p><i>Art. 38 Inkrafttreten</i></p>		
<p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofverordnung der Gemeinde Lindau vom 12. Dezember 1977.</p> <p>Die vorstehende Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde am 27. Juni 1994 erlassen.</p>		
<p>Die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1998 stimmte der Ergänzung der Friedhofverordnung vom 27. Juni 1994 wie folgt zu:</p> <p>Artikel 17 – mit der neuen Grabklasse E Gemeinschaftsgrab</p> <p>Artikel 21 – mit einem zweiten Absatz wie folgt:</p> <p>Urnen können auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf diesem Grabplatz werden keine Namensbezeichnung der beigesetzten Verstorbenen geführt und keine besonderen Grabdenkmäler oder -zeichen errichtet. Das Verzeichnis der beigesetzten Urnen wird beim Zivilstandsamt geführt. Der Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Politischen Gemeinde.</p>		